

## Dienstvereinbarung

über die Errichtung und den Betrieb einer digitalen Telekommunikationsanlage (Alcatel 4400) an der Universität München mit der Sammelrufnummer 2180 - 0

Zur Gewährleistung der schutzwürdigen Belange der Beschäftigten sowie zur Wahrung der berechtigten Interessen der Dienststellen schließen die Universität München, vertreten durch den Rektor, und der Personalrat der Universität München, vertreten durch den Vorsitzenden, gemäß Art.73 Abs.1 Satz 1 BayPVG in Verbindung mit Art.75a Abs.1 Nr.1 und Art.76 Abs.2 Nrn. 2 und 3 BayPVG folgende Dienstvereinbarung ab :

### § 1

#### Gegenstand

Die bisherige analoge Telefonanlage des Stammgeländes der Universität München wird durch die digitale Telekommunikationsanlage Alcatel 4400 ersetzt. Die Anlage ist technisch und organisatorisch so realisiert, daß das Abspeichern, Übermitteln und Bekanntmachen personenbezogener oder auf Personen beziehbarer Daten auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Es werden ausschließlich unveränderte Originalprogramme des Herstellers verwendet.

Der Katalog der möglichen Leistungsmerkmale ist als Anlage 1 beigelegt.

### § 2

#### Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Teilnehmer der Sammelnummer 2180-0.

(2) Die Bestimmungen der § 3, 5 - 12 gelten auch für Teilnehmer anderer Sammelnummern, die personalrechtlich der Universität München (ohne Kliniken) angehören.

### § 3

#### Zweckbestimmung und Vernetzung

(1) Die Anlage wird zur Sprachkommunikation, zur Daten- und Dokumentenkommunikation und soweit möglich zur Telefonkostenabrechnung eingesetzt.

(2) Die Anlage hat folgende Vernetzungen:

- Anschlüsse zum öffentlichen Netz
- Anschlüsse zum internen Hochschulnetz.

Zu anderen Rechnern bestehen keine Verbindungen. Eine Übersendung der im Rahmen des Fernsprechverkehrs gespeicherten Daten an andere EDV-Systeme ist, außer zum Zweck der Gebührenabrechnung unzulässig.

## § 4

### Leistungsmerkmale

(1) Folgende Leistungsmerkmale sind derzeit maximal realisiert:

- Rufnummergeber für zentrale Kurzwahlziele
- Weiterverbinden bestehender Gespräche
- Hin- und Herschalten zwischen zwei zeitgleich bestehenden Gesprächen (Makeln)
- Umschaltung der Unterdrückung der Nebenstellenummer
- Wahlwiederholung der letztgewählten Rufnummer (nur Externgespräche und nur Dienstgespräche)
- Sperren des Apparates (für Amtsgespräche)
- Änderung des Sperrcodes
- Terminruf
- Auslesen der Gebühren der eigenen Nebenstelle
- Sperren im gehenden Wählverkehr ( unterschiedliche Amtsberechtigungen )
- Kennziffer für Dienstamt „0“
- Kennziffer für Privatamt „10“

(2) Folgende Leistungsmerkmale sind derzeit realisiert, dürfen aber nur unter den nachgenannten Voraussetzungen genutzt bzw. aktiviert werden:

- Namens- und Rufnummernanzeige auf Display

Der/die Nebenstelleninhaber/in kann beantragen, dass sein/ihr Name im Display des/der Angerufenen erscheint oder nicht erscheint.

- Zeitgleiches Führen eines Gesprächs mit zwei weiteren Teilnehmern (Dreierkonferenz)

Der Konferenzstatus wird durch einen Aufschaltton sowie im Display aller Teilnehmer angezeigt. Die Dreierkonferenz darf nur nach Zustimmung durch den/die Gesprächspartner erfolgen. Insbesondere ist eine Zeugenzuschaltung im Sinne eines verdeckten Mithörens nicht gestattet.

- Rufumleitung sofort; Rufumleitung bei Besetzt; Rufumleitung nach Zeit; Rufumleitung bei Besetzt und nach Zeit

Teilnehmer, deren Anrufe umgeleitet werden und Teilnehmer, die Ziel einer Umleitung sind, müssen im voraus von der Umleitung in Kenntnis gesetzt werden.

Informationen über die Umleitung (Abwesenheit vom Arbeitsplatz, Besetztzeichen bei der umzuleitenden Nebenstelle) dürfen nicht gespeichert werden.

- Rückrufautomatik bei Besetzt und Nichterreichen

Gründe, die zu Rückrufen führen (Abwesenheit vom Arbeitsplatz, Besetztzeichen) dürfen nicht gespeichert werden.

Gezieltes Heranholen des Rufes von einer Nebenstelle und aus einer vorher eingerichteten Heranholgruppe

Der/die Angerufene muss damit einverstanden sein, dass Anrufe von einer anderen Nebenstelle herangeholt werden.

Der/die Angerufene kann bestimmen, wer Gespräche heranholen darf.

- Lauthören

Soweit Dritte mithören können, darf die Funktion nur mit Zustimmung des/der Gesprächspartners/in aktiviert werden.

(3) Folgendes Merkmal darf nicht realisiert werden:

- Direktansprechen

## § 5

### Gesprächsdatenerfassung

(1) Von eingehenden Gesprächen werden keine Daten erhoben, gespeichert oder ausgewertet.

(2) Von abgehenden dienstlichen und privaten Gesprächen können folgende Daten gespeichert werden:

- Name des/der Teilnehmers/in (nur Anlage 5996)
- Nummer der anrufenden Nebenstelle
- Datum und Uhrzeit des Gesprächs
- Zielnummer
- Anzahl der Gebühreneinheiten

- Dauer des Gesprächs

## § 6

### Auswertung von Gesprächsdaten zur Gebührenabrechnung

(1) Die Auswertung der vom Gebührenerfassungssystem gespeicherten Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Kostenkontrolle und der Abrechnung von Privatgesprächen. Eine Auswertung in Form von Leistungs- und Verhaltenskontrollen findet nicht statt. Insbesondere ist jede Art der Zeiterfassung, Zugangskontrolle und automatischen Sprachaufzeichnung verboten.

Werden jedoch anlässlich der Gebührenabrechnung Pflichtverletzungen festgestellt, sind personalrechtliche Maßnahmen zulässig; entsprechende Aufzeichnungen fallen nicht unter § 8.

(2) Die von der Dienststelle (Teildienststelle) zu tragenden Kosten werden monatlich abgerechnet. Zu diesem Zweck erhält sie eine Auflistung der in ihrem Bereich angefallenen Gespräche mit folgenden Daten:

- Name des/der Teilnehmers/in (nur Anlage 5996)
- Nummer der Nebenstelle
- Summe der Gebühreneinheiten und Telefonkosten je Nebenstelle
- Datum und Uhrzeit des Gesprächs
- Zielnummer

(3) Private Gespräche sind gebührenpflichtig und werden einmal monatlich abgerechnet. Zu diesem Zweck erhält jede Dienststelle eine Auflistung der in ihrem Bereich angefallenen Gespräche mit den in Abs.2 genannten Daten; jedoch ist die Zielnummer um die letzten drei Ziffern verkürzt.

Werden die angefallenen Kosten von einem/einer Teilnehmer/in bezweifelt, so können die vollständigen Zielnummern diesem/dieser auf Antrag nachgereicht werden.

Die Abrechnung mit der Darstellung der vollen Rufnummer darf nur von besonders Beauftragten ausgefertigt und nur in verschlossener Form dem/der Antragsteller/in ausgehändigt werden.

Bezieht sich der Antrag auf Ausdruck der vollständigen Zielnummern nach Erklärung des Antragstellers auf eine Nebenstelle, die sich mehrere Teilnehmer teilen, so hat der Personalrat zuzustimmen. Zu diesem Zweck ist der Antrag über den Personalrat zu leiten. Die Gesprächsdaten werden dem Personalrat nicht ausgehändigt.

Zwei Tarifeinheiten pro Gespräch im Orts- und Nahbereich werden nicht berechnet.

## § 7

## Zugangs- und Zugriffsberechtigungen, Systemverwaltung

(1) Das Betriebsterminal befindet sich in einem verschlossenen Betriebsraum. Die Namen der Zugangsberechtigten und der Systemverwalter sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(2) Der Personenkreis, der Zugriff auf die Programme zur Datenauswertung hat, wird dem Personalrat mitgeteilt (siehe Anlage 3). Dieser Personenkreis erhält eine datenschutzrechtliche Schulung.

## § 8

### Datenlöschung

(1) Daten über dienstliche und private Gespräche werden innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes physikalisch gelöscht. Dies gilt auch für die Vernichtung von Einzelausdrucken.

(2) Für Zwecke der Kostenüberwachung und Rechnungsprüfung wird ein tabellarischer Nachweis monatlich erstellt und aufbewahrt, der folgende Daten, getrennt nach Dienst- und Privatgesprächen, enthält:

- Nebenstellen-Nummer
- Summe der Gebühreneinheiten und Telefonkosten

## § 9

### Abhör- und Aufzeichnungsverbot

(1) Das unautorisierte Abhören und Aufzeichnen von Telefongesprächen und anderen Datenübertragungen ist rechtswidrig und strafbar.

(2) Ein Umschalten der Vermittlung zur Weitergabe von eiligen Nachrichten ist möglich, wenn dies durch einen akustischen Warnton oder in anderer Weise vorher angekündigt wird.

## § 10

### Personalrat und Sondervertretungen

(1) Der Personalrat erhält die vollständigen technischen Unterlagen des Herstellers über Konfiguration, Systemfunktionen und Leistungsmerkmale der Anlage. Die Beschreibungen können von den Beschäftigten beim Personalrat eingesehen werden.

(2) Der Personalrat hat das Recht, die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu überprüfen. Hierzu erhält er auf Verlangen Einsicht in alle mit dem Betrieb der Anlage zusammenhängenden Unterlagen, Protokolle und sonstigen Aufzeichnungen (ohne Gesprächsdaten gem. § 6).

Der Personalrat kann vor Ort Besichtigungen vornehmen.

Zur Überprüfung der Arbeitsweise der Anlage im Sinne der Dienstvereinbarung darf der Personalrat im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung Fachleute zu Rate ziehen.

## § 11

### Information der Beschäftigten

Diese Dienstvereinbarung ist allen Beschäftigten zugänglich zu machen.

## § 12

### Änderungen und Erweiterungen

Änderungen und/oder Erweiterungen der Anlage oder deren Nutzung oder der in der Dienstvereinbarung festgelegten Leistungsmerkmale und Vernetzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Personalrates.

## § 13

### Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1.1.2000 in Kraft. Sie kann mit einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

(2) Mit dieser Dienstvereinbarung wird die Dienstvereinbarung vom 5.2.1996 über die Nebenstellenanlage 5996 teilweise geändert.

(3) Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung gilt die bisherige Dienstvereinbarung weiter, soweit nicht Tarifverträge oder andere Rechtsvorschriften zu beachten sind, oder die Parteien sich auf eine vorläufige Regelung einigen.

München, den 9.12.1999

Im Original gezeichnet

Im Original gezeichnet

Prof. Dr. Andreas Heldrich

Dirk Marsen

Rektor

Vorsitzender des Personalrats

Anlage 1

Übersicht Leistungsumfang

Bestandteile dieser Anlage sind:

1. die „Bedienungsanleitung Alcatel 4011/4012 Telekommunikations-System Alcatel 4400“,

2. die „Kurzbedienungsanleitung für digitale Telefone 4003/4012/4034“,
3. der § 4 der Dienstvereinbarung,
4. die Bedienungsanleitung für den Fax-Server,
5. die Bedienungsanleitung für den Tele-Sekretär.

#### Anlage 2

##### Zugangsberechtigungen

a) Zugangsberechtigt zum Betriebsterminal und Systemverwalter ist:

Hr. Kleinschmager

b) Zugangsberechtigt zum Technikraum sind:

Hr. Fischer

Hr. Halbritter

Hr. Janner

Hr. Vogt

#### Anlage 3

##### Datenauswertung

Berechtigt zum Zugriff auf Programme zur Datenauswertung und zur Datenauswertung selbst sind:

Hr. Kleinschmager

Fr. Stettner

#### Protokollnotiz zu § 10 (Personalrat und Sondervertretungen)

Die Gesprächsdatenerfassung von Dienstgesprächen des Personalrats und der Sondervertretungen entspricht den Festlegungen des § 5 der Dienstvereinbarung.

Auf den zum Zweck der Gebührenabrechnung erstellten Ausdrucken werden die Zielnummern der Dienstgespräche des Personalrats und der Sondervertretungen nicht fest gehalten.